

Universität Leipzig  
Fakultät Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften

# **Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Archäologie und Geschichte des Alten Europa an der Universität Leipzig**

Vom 15. Juni 2018

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546), hat die Universität Leipzig am 3. Mai 2018 folgende Prüfungsordnung erlassen.

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsvorleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Projektarbeiten
- § 11 Weitere Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss

- § 18 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses
- § 24 Widerspruchsrecht

## **II. Spezifische Bestimmungen**

- § 25 Studienumfang
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 27 Bachelorgrad
- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

### **Anlage**

Prüfungstabelle

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Zweck der Bachelorprüfung**

Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der/die Prüfungskandidat/in die folgenden Ziele des Studienganges erreicht hat:

1. Kompetenz im Umgang mit der Geschichte und materiellen Kultur vergangener Epochen des Alten Europa und angrenzender Gebiete. Grundkenntnisse zur frühen Geschichte des weiteren europäischen Raums und zu den methodischen Grundlagen moderner altertumswissenschaftlicher Forschung; entsprechend der von ihnen gewählten Spezialisierung vertiefte Kenntnisse für bestimmte historische Teilbereiche; methodische Kompetenzen im Hinblick auf die Bearbeitung ausgewählter Quellengattungen; Fähigkeit zur Beurteilung und Analyse von durch historische und/oder archäologische Forschungen gewonnene Forschungsergebnisse
2. Bewährung in der berufsfeldspezifischen Praxis und Anwendung erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten
3. selbstständige Bearbeitung einer umfangreicheren wissenschaftlichen oder praktischen Problemstellung mit fach- und/oder berufsfeldspezifischer Schwerpunktsetzung

## **§ 2 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Sie schließt eine betreute Praktikumszeit von 4 Wochen, die Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit ein.

## **§ 3 Prüfungsaufbau**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.
- (2) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer, aber nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht. Die Prüfungstabelle (Anlage) gibt insbesondere die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen, die Wichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls sowie die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen an.

## **§ 4 Fristen**

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (3) Im Falle eines Teilzeitstudiums verlängern sich die Fristen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums, näheres legt die fakultätsübergreifende Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums in der jeweils geltenden Fassung fest.

- (4) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden in der Regel auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.
- (5) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege.
- (6) Fristversäumnisse, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.

## **§ 5**

### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Modulprüfungen und die Bachelorarbeit im Bachelorstudiengang Archäologie und Geschichte des Alten Europa kann nur ablegen, wer
  1. für den Bachelorstudiengang Archäologie und Geschichte des Alten Europa an der Universität Leipzig eingeschrieben ist und
  2. die in der Anlage der Prüfungsordnung ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Für die Modulprüfungen gilt als zugelassen, wer bis eine Woche vor der Aufgabenerteilung bzw. vor dem Ablegen der Prüfungsleistung keine Mitteilung erhalten hat, dass die Zulassung gem. Absatz 4 abgelehnt wird. Die Zulassung für die Bachelorarbeit gilt mit der Ausgabe des Themas als erteilt.
- (3) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit durch eine schriftliche Mitteilung an das zuständige Prüfungsamt erfolgen. Bei fristgemäßer Abmeldung vom Modul gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als nicht erbracht. Danach ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (4) Die Zulassung zu den Modulprüfungen und zur Bachelorarbeit darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder

3. der/die Prüfungskandidat/in nach Maßgabe des Landesrechts seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

Die Ablehnung ist zu begründen.

## **§ 6 Prüfungsvorleistungen**

- (1) Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) werden in Form von Referaten, Referaten mit schriftlicher Ausarbeitung oder Referaten mit Thesenpapier erbracht und mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Die geforderten Prüfungsvorleistungen regelt die Anlage zur Prüfungsordnung.
- (3) Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsvorleistung darf diese innerhalb eines Semesters zweimal wiederholt werden. Sofern auch die Wiederholungsversuche nicht bestanden werden, gilt das Modul als nicht belegt.

## **§ 7 Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen (PL) sind
  1. mündlich (§ 8),
  2. durch Klausurarbeiten (§ 9)
  3. durch Projektarbeiten (§ 10) oder
  4. durch weitere Prüfungsleistungen (§ 11)zu erbringen.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen beinhalten keine Aufgaben nach dem Multiple-Choice-Verfahren.
- (3) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter

Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 8**

### **Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder von einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin (§ 18 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abzunehmen. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Im Fall der Kollegialprüfung wird die Note von den Prüfern/Prüferinnen festgelegt, anderenfalls hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in vor Festlegung der Note an.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

## **§ 9**

### **Klausurarbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin können Themen zur Auswahl gegeben werden.

- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) Klausurarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die Endnote der Klausur ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Bewertungen. Sind beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Klausur nicht bestanden. Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten.

## **§ 10 Projektarbeiten**

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit insbesondere zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten sowie ggf. zur Teamarbeit nachgewiesen. Hierbei soll der/die Prüfungskandidat/in zeigen, dass er/sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse. Die Note der Projektarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der mündlichen Präsentation und der schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und die Bearbeitungsdauer für die schriftliche Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse sind in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

## **§ 11 Weitere Prüfungsleistungen**

- (1) Weitere Prüfungsleistungen (WPL) sind
  - Hausarbeiten (schriftliche Ausarbeitung)

Durch die Prüfungsleistung Hausarbeit (schriftliche Ausarbeitung) soll die Befähigung zur Bearbeitung einer Forschungsfrage und zum wissenschaftlichen Arbeiten gezeigt werden.

- Referate
- Praktikumsbericht  
Der Praktikumsbericht ist ein kurzer Bericht über das außeruniversitär geleistete Praktikum. Darin führt der/die Studierende die Gebiete, in denen er/sie eingesetzt wurde, auf. Der Praktikumsbericht muss von einem/einer Verantwortlichen der Einrichtung, die den Praktikumsbericht vergeben hat, bestätigt werden.
- Rezension  
Eine Rezension ist eine schriftliche Darlegung von Inhalt, Struktur, methodischer Schwerpunktsetzung und Qualität einer wissenschaftlichen Publikation im Kontext eines spezifischen Forschungsgebietes.
- Resümee  
Ein Resümee ist die schriftliche Zusammenfassung eines wissenschaftlichen Vortrags, die zugleich den aktuellen Forschungsstand zu dem jeweiligen Thema dokumentiert und kritische reflektiert.
- Protokoll  
Ein Protokoll ist eine schriftliche Zusammenfassung des Verlaufs und v.a. der Ergebnisse einer Diskussion im Seminarrahmen.
- Exposé (mit Dokumentation/ Katalog)  
Ein Exposé mit Dokumentation bezieht sich in der Regel auf eine praktische Leistung und hält deren Ergebnisse in Wort und ggf. Bild fest. Ein Katalog ist eine Auflistung mit zentralen Daten und kurzen Beschreibungen archäologischer Objekte und/ oder Befunde.
- Lernportfolio  
Ein Lernportfolio umfasst eine schriftlich abgefasste, systematische und sorgfältige Dokumentation von Arbeits- und Lernschritten. Es enthält sowohl die Reflexion individueller Lern- und Erkenntnisprozesse als auch die Sammlung von Arbeitsergebnissen.
- Schriftliche Ausarbeitung im Vertiefungsmodul „Ur- und Frühgeschichte“ (03-ARC-1402)  
In der schriftlichen Ausarbeitung werden die Ergebnisse der Bachelorarbeit zusammengefasst und die Ziele und Ergebnisse einer längeren selbstverfassten Qualifikationsschrift in kurzer und prägnanter Form auf ein bis zwei Seiten präsentiert.

(2) Für die Bewertung von weiteren Prüfungsleistungen gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.

(3) Folgende Bearbeitungszeiten gelten für WPL:

- Die Abgabe einer Rezension, eines Exposé, eines Resümees inklusive der Anhänge (Katalog, Dokumentation) und eines Lernportfolios, erfolgt spätestens vier Wochen nach Beginn der vorlesungsfreien Zeit. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen.
- Die Abgabe von Praktikums- und Grabungsberichten, ggf. inklusive der Anhänge (Katalog, Dokumentation), erfolgt vier Wochen nach Ende des Praktikums bzw. der Ausgrabung.
- Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten und schriftlichen Ausarbeitungen beträgt 8 Wochen.

## § 12

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten**

- (1) Die Note der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen des Kernfaches, des Wahlbereiches und der Bachelorarbeit, wobei die Note der Bachelorarbeit mit der dreifachen Anzahl ihrer Leistungspunkte in die Berechnung der Gesamtnote eingeht. Module, die nicht benotet werden, fließen nicht in die Abschlussnote ein.
- (2) Noten bestandener Modulprüfungen des Kernfaches und des Wahlbereichs können im Umfang von bis zu 20 LP auf Antrag an das Prüfungsamt aus der Berechnung der Gesamtnote fallen.
- (3) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden beim Prüfungsamt zu einer Modulnote zusammengefasst. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen gilt § 8 Abs. 2 Satz 3. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (4) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß der Anlage zur Prüfungsordnung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind grundsätzlich untereinander ausgleichbar. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt mit den Noten erfasst.
- (6) Bei der Bildung der Note der Bachelorprüfung, der Note der Prüfungsleistung und der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

- |  |                        |
|--|------------------------|
| 1. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5         | = sehr gut             |
| 2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut                  |
| 3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend         |
| 4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend          |
| 5. bei einem Durchschnitt über 4,0                       | = nicht<br>ausreichend |

## § 13

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne wichtigen Grund zurücktritt. § 5 Abs. 3 bleibt unberührt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit ohne wichtigen Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen

Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin die Krankheit eines/einer von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) In schwerwiegenden Fällen des Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss
1. die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden erklären,
  2. den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.

Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (5) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 14**

### **Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, die Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind und die Bachelorarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.

- (2) Hat der/die Prüfungskandidat/in die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium nicht abgeschlossen ist.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „ausreichend“ (4,0) oder besser ist. Eine nicht benotete Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden.
- (4) Abweichend von § 12 Abs. 4 müssen in der Anlage zur Prüfungsordnung Prüfungsleistungen besonders gekennzeichnet werden, die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser oder im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet sein müssen. Diese Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen selbst nicht ausgeglichen werden, sind aber zum Ausgleich anderer Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu berücksichtigen.
- (5) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit „ausreichend“ (4,0) oder besser oder im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.
- (6) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit wiederholt werden kann.

## **§ 15**

### **Wiederholung der Modulprüfungen**

- (1) Die Wiederholung der gesamten Bachelorprüfung i. S. v. § 3 Abs. 1 ist nicht möglich. Ist eine Modulprüfung eines Pflichtmoduls im Kernfach endgültig nicht bestanden, ist auch die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Ist eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul des Kernfaches oder in einem Modul des Wahlbereichs endgültig nicht bestanden, ist auch die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, soweit nicht das Modul nach Absatz 3 ersetzt wird.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden. Im

Fälle des Nichtbestehens einer nicht benoteten Modulprüfung sind nur die Prüfungsleistungen, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, zu wiederholen. Im Falle des § 13 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Var. 1 sind alle Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu wiederholen. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.

- (3) Ist die Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul des Kernfaches endgültig nicht bestanden, kann dies durch das Bestehen eines anderen belegbaren Wahlpflichtmoduls des Kernfaches ersetzt werden. Ist eine Modulprüfung im Wahlbereich endgültig nicht bestanden, kann diese durch Bestehen eines anderen Moduls des Wahlbereiches ersetzt werden.

## **§ 16**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden vom zuständigen Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Die Studierenden haben die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. In Fällen der Anrechnung nach Satz 1 sind die entsprechenden Studienzeiten anzurechnen.
- (2) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (3) Außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen werden angerechnet, soweit diese Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderung entsprechen und diese damit ersetzen können.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Nichtanrechnung ist vom zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich zu begründen.

## **§ 17**

### **Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss wird innerhalb der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Bis zu vier Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen, bis zu zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat der jeweils zuständigen Fakultät bestellt. Die Bestellung des studentischen Mitglieds erfolgt im Einvernehmen mit den Studierendenvertretern im Fakultätsrat. Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses aus seiner Gruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen die/den Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen. Die Hochschullehrer/innen verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und der Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre, die der/des Studierenden ein Jahr.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Das studentische Mitglied wirkt bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.
- (4) Der/Die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem/seiner Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (5) Für Prüfungen in den fachübergreifenden Modulen werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem für das Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dies ist dem/der Prüfer/in spätestens 14 Tage vor der Prüfung anzuzeigen.

- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 18**

### **Prüfer/innen und Beisitzer/innen**

- (1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen, oder denen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum/zur Prüfer/in auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüfer/innen und Beisitzer/innen müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
- (2) Die Namen der Prüfer/innen werden dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 17 Abs. 7 entsprechend.

## **§ 19**

### **Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrerem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit soll im thematischen Zusammenhang mit einer fach- und/oder berufsfeldspezifischen Schwerpunktsetzung stehen.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einem/einer Professor/in oder einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut, soweit diese an der Universität Leipzig in einem für den Bachelorstudiengang Archäologie und Geschichte des Alten Europa relevanten Bereich tätig ist.

- (3) Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt im Arbeitsumfang von 10 LP studienbegleitend in der Regel im fünften und sechsten Semester. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 23 Wochen. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag der/des Studierenden aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des/der Betreuers/Betreuerin in der Regel bis zu 4 Wochen verlängert werden.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin über den Prüfungsausschuss spätestens im fünften Semester zum Ende der Vorlesungszeit. Die Ausgabe des Themas erfolgt in der Regel nur, wenn der/die Kandidat/in mindestens 120 LP nachweisen kann. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der/Die Prüfungskandidat/in kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die wissenschaftliche Bachelorarbeit ist zweifach in gedruckter Form in deutscher oder englischer Sprache und einfach in elektronischer Form einzureichen. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in zu versichern, dass die elektronische Version mit der gedruckten Version übereinstimmt.
- (8) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen voneinander unabhängig zu bewerten. Darunter soll der/die Betreuer/in der Bachelorarbeit sein.
- (9) Die Endnote der Bachelorarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Bewertungen der beiden Gutachten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind und nicht mehr als 2,0 auseinanderliegen, berechnet sich die Endnote als der

Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Arbeit nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Gutachter/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0).

- (10) Wenn die Bewertung der Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, kann sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der/die Prüfungskandidat/in zuvor von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (11) Das Bewertungsverfahren der Bachelorarbeit darf eine Dauer von 6 Wochen nicht überschreiten.

## **§ 20**

### **Zeugnis und Bachelorurkunde**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis. Dem Zeugnis beigelegt wird die Datenabschrift (Transcript of Records) mit den vergebenen Noten und Leistungspunkten zu den Modulen des Bachelorstudiums sowie die Gesamtnote.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, sowie das Datum der Ausstellung des Zeugnisses. Weiterhin enthält das Zeugnis den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des/der Studierenden, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung. Das Zeugnis ist in Übereinstimmung mit dem Corporate Design der Universität Leipzig gestaltet.
- (3) Die Universität Leipzig stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus.

- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem/der Dekan/in der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientalwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientalwissenschaften versehen. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

## **§ 21**

### **Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

- (1) Hat der/die Prüfungskandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Prüfungskandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der/die Prüfungskandidat/in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Bachelorarbeit entsprechend.
- (5) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde, die Datenabschrift und das Diploma Supplement einzuziehen. Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sind nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 22**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf formlosen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **§ 23**

### **Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses**

Der Prüfungsausschuss ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen

1. über die Ablehnung der Zulassung zu den Modulprüfungen und zur Bachelorarbeit (§ 5),
2. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 13),
3. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 14),
4. über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Begründung einer Nichtanrechnung (§ 16),
5. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 18) und die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 19),
6. über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 21) und
7. über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 24).

## **§ 24**

### **Widerspruchsrecht**

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Fakultät für Geschichte, Kunst und Orientwissenschaften einzulegen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von 3 Monaten.

## **II. Spezifische Bestimmungen**

### **§ 25**

#### **Studienumfang**

- (1) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums Archäologie und Geschichte des Alten Europa entspricht 180 Leistungspunkten (LP). Hierzu zählen neben dem Präsenzstudium auch das Selbststudium, die Prüfungsvorleistungen und der Prüfungsaufwand. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 LP erworben, die auf bestandene Modulprüfungen vergeben werden.

### **§ 26**

#### **Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Prüfungen zu den in der Anlage aufgezählten Modulen sowie aus den Modulprüfungen des Wahlbereichs und der Bachelorarbeit.
- (2) Die Modulprüfungen finden nach Maßgabe der in Absatz 3 festgelegten Struktur des Bachelorstudiums in den Modulen des Kernfachs – einschließlich des Bereiches der Schlüsselqualifikationen – und des Wahlbereichs statt.
- (3) Das Studium ist wie folgt strukturiert:

Das Kernfach (KF) umfasst 140 LP inklusive der Schlüsselqualifikationen im Umfang von insgesamt 30 LP und der Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP.

Der Bereich der Schlüsselqualifikationen umfasst 30 LP, davon 20 LP aus dem Bereich der fakultätsintern angebotenen fachbezogenen Schlüsselqualifikationen und 10 LP aus dem Bereich fakultätsübergreifender Angebote der Schlüsselqualifikationen nach Wahl der Studierenden.

Der Wahlbereich (WB) umfasst 40 LP, die aus dem modularisierten Angebot der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften, der Philologischen Fakultät, der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie, der Theologischen Fakultät und der Fakultät für Mathematik

und Informatik sowie dem Angebot weiterer Fakultäten, mit denen die Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientalwissenschaften entsprechende Kooperationsvereinbarungen unterhält, gewählt werden können. Eine Kernfachaufstockung ist möglich.

1. Die folgenden Module sind für Studierende aller Schwerpunkte Pflichtmodule:

- Basismodul I: Einführung in die Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie (03-AGE-1101)
- Basismodul II: Einführung in die Alte Geschichte (03-AGE-1102)
- Basismodul III: Einführung in die Klassische Archäologie (03-AGE-1103)
- Interdisziplinäres Modul I: Fachliche und methodische Diversität in der Archäologie (03-AGE-1104)
- Interdisziplinäres Modul II: Geschichte und Visualität in der klassischen Antike (03-AGE-1105)

2. In Abhängigkeit vom gewählten Schwerpunkt sind folgende Module zu belegen:

a) Bei Wahl des Schwerpunktes **Alte Geschichte** sind folgende Module Pflichtmodule:

- Praxismodul Alte Geschichte: Die Papyrus- und Ostrakasammlung der UB Leipzig (03-AGE-1302)
- Vertiefungsmodul Alte Geschichte (03-AGE-1403)

Von den folgenden Schwerpunktmodulen sind Module im Umfang von 30 LP zu wählen:

- Geschichte der griechischen Antike: Politik, Verfassung, Gesellschaft I (03-HIS-0201)
- Geschichte der griechischen Antike: Politik, Verfassung, Gesellschaft II (03-HIS-0228)
- Geschichte der griechischen Antike: Politik, Verfassung, Gesellschaft III (03-HIS-0229)
- Geschichte der römischen Antike: Politik, Verfassung, Gesellschaft I (03-HIS-0219)
- Geschichte der römischen Antike: Politik, Verfassung, Gesellschaft II (03-HIS-0230)
- Geschichte der römischen Antike: Politik, Verfassung, Gesellschaft III (03-HIS-0231)

Hiervon muss mindestens je 1 aus den Modulen „Geschichte der griechischen Antike: Politik, Verfassung, Gesellschaft I - III“ und 1 aus den Modulen „Geschichte der römischen Antike: Politik, Verfassung, Gesellschaft I – III“ belegt werden.

b) Bei Wahl des Schwerpunktes **Klassische Archäologie** sind folgende Module Pflichtmodule:

- Praxismodul Klassische Archäologie: Praktische Tätigkeiten in Museum, Verlag oder in der Denkmalpflege (03-AGE-1303)
- Vertiefungsmodul Klassische Archäologie: Vorbereitung und Diskussion qualifizierender Arbeiten (03-AGE-1401)

Von den folgenden Schwerpunktmodulen sind Module im Umfang von 30 LP zu wählen:

- Aus „Klassische Archäologie I: Griechische Kunst- und Kulturgeschichte I“ (03-AGE-1201) und „Klassische Archäologie II: Griechische Kunst- und Kulturgeschichte II“ (03-AGE-1211) ist ein Modul zu wählen.
- Aus „Klassische Archäologie III: Römische Kunst- und Kulturgeschichte I“ (03-AGE-1202) und „Klassische Archäologie IV: Römische Kunst- und Kulturgeschichte II“ (03-AGE-1212) ist ein Modul zu wählen.
- Aus „Klassische Archäologie V: Konzeption und Umsetzung musealer Präsentation I“ (03-AGE-1209) und „Klassische Archäologie VI: Konzeption und praktische Umsetzung musealer Präsentation II“ (03-AGE-1210) ist ein Modul zu wählen.

c) Bei Wahl des Schwerpunktes **Ur- und Frühgeschichte** sind folgende Module Pflichtmodule:

- Praxismodul Ur- und Frühgeschichte: Einführung in die Grabungstechnik und Grabungsdokumentation (03-ARC-1303)
- Vertiefungsmodul Ur- und Frühgeschichte (03-ARC-1402)

Von den folgenden Schwerpunktmodulen sind Module im Umfang von 30 LP zu wählen:

- Aus „Ur- und Frühgeschichte I: Steinzeit I“ (03-ARC-1204) und „Ur- und Frühgeschichte II: Steinzeit II“ (03-AGE-1214) ist ein Modul zu wählen.

- Aus „Ur- und Frühgeschichte III: Metallzeiten I“ (03-ARC-1206) und „Ur- und Frühgeschichte IV: Metallzeiten II“ (03-AGE-1216) ist ein Modul zu wählen.
  - Aus „Ur- und Frühgeschichte V: Spätantike bis Mittelalter I“ (03-AGE-1207) und „Ur- und Frühgeschichte VI: Spätantike bis Mittelalter II“ (03-AGE 1217) ist ein Modul zu wählen.
- (4) Bei den fakultätsintern angebotenen fachbezogenen Schlüsselqualifikationen sind Module im Umfang von 20 Leistungspunkten in den Sprachen Latein und Altgriechisch nach der Maßgabe von § 8 Abs. 3 der Studienordnung in den Modulen „Latein Grundkurs“ (30-SPZ-Latein1) und „Latein“ (30-SPZ-Latein3) oder in den Modulen „Altgriechisch Grundkurs“ (30-SPZ-ALTGR1) und „Altgriechisch Lektürekurs“ (30-SPZ-ALTGR2) oder in einer weiteren modernen europäischen Fremdsprache zu erbringen.
- (5) Regelungen zu den Modulen und Modulprüfungen des Wahlbereichs treffen die Prüfungs- und Studienordnungen der Studiengänge, denen diese Module entnommen sind. Regelungen zu den Modulen des Wahlbereichs, die keinem Studiengang entnommen sind, finden sich in den Ordnungen für die Wahlmodule der Fakultäten. Regelungen zu den Modulen und Modulprüfungen der fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationen trifft die Ordnung über die fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationen. Regelungen zu den Fremdsprachenmodulen und Modulprüfungen des Sprachenzentrums trifft die Ordnung für die Fremdsprachenmodule des Sprachenzentrums.

## **§ 27**

### **Bachelorgrad**

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt B. A.).

## **§ 28**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften am 28. November 2017 beschlossen. Sie wurde am 3. Mai 2018 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 15. Juni 2018

Professor Dr. med. Beate A. Schücking  
Rektorin

**Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges  
Bachelor of Arts Archäologie und Geschichte des Alten Europa (Schwerpunkt  
Alte Geschichte)**

<b>Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)</b>	<b>empfohlenes Semester</b>	<b>Pflicht/Wahl/Wahlpflicht</b>	<b>Moduldauer in Semestern</b>	<b>Prüfungsvorleistungen</b>	<b>Prüfungsleistung Art/Dauer</b>	<b>Wichtung</b>	<b>Leistungspunkte (LP)</b>
<b>Fachnahe Schlüsselqualifikation (Module im Umfang von 20 LP gemäß § 26 Abs. 4 PO)</b>	1.–2.	P	2				20
<b>03-AGE-1101 Einführung in die Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie</b> Basismodul I	1.	P	1	Referat (45 Min.) im Seminar	Schriftliche Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 8 Wochen)	1	10
Vorlesung "Ur- und Frühgeschichte" (2SWS) Seminar "Methoden der Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie" (2SWS)							
<b>03-AGE-1102 Einführung in die Alte Geschichte</b> Basismodul II	1.–2.	P	2				10
Übung "Basismodul I - Alte Geschichte" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Seminar "Einführung in die Alte Geschichte" (2SWS)				Referat (20 Min.)	Hausarbeit	1	
<b>03-AGE-1103 Einführung in die Klassische Archäologie</b> Basismodul III	1.–2.	P	2				10
Übung "Einführung in die griechische Archäologie" (2SWS)					Klausur 45 Min.	1	
Übung "Einführung in die römisch-mediterrane Archäologie" (2SWS)					Klausur 45 Min.	1	
<b>Fakultätsübergreifende Schlüsselqualifikation</b>	2.	P	1				10
<b>Wahlpflichtplatzhalter 3 (1 Modul aus 03-HIS-0201, -0219 und -0228 bis - 0231)</b>	3./4./ 5.	P	1				10
<b>Wahlbereichsplatzhalter (Module im Umfang von 40 LP gemäß § 26 Abs. 3 PO)</b>	3.–6.	P	1				40
<b>Wahlpflichtplatzhalter 2 (1 Modul aus 03-HIS-0219, -0230 und -0231)</b>	3./5.	P	1				10

03-AGE-1105 <b>Geschichte und Visualität in der klassischen Antike</b> Interdisziplinäres Modul II	3./5.	P	1	Referat (30 Min.)	Schriftliche Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 8 Wochen)	1	10	
Seminar "Klassische Archäologie" (2SWS)								
Seminar "Geschichte der römischen Antike I-III" (2SWS)								
03-AGE-1302 <b>Praxismodul Alte Geschichte: Die Papyrus- und Ostrakasammlung der UB Leipzig</b>	3.	P	1		Praktikumsbericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen ab Ende des Praktikums)	1	10	
Seminar "Papyrologie" (2SWS)								
Praktikum "Praktikum in der Papyrus- und Ostrakasammlung der UB Leipzig" (0SWS)								
<b>Wahlpflichtplatzhalter 1 (1 Modul aus 03-HIS-0201, -0228 und -0229)</b>	4.	P	1				10	
03-AGE-1104 <b>Fachliche und methodische Diversität in der Archäologie</b> Interdisziplinäres Modul I	4./6.	P	1	Referat (45 Min.) mit Thesenpapier 6 Seiten im Seminar	Projektarbeit (Bearbeitungszeit 8 Wo., Präsentation 15 Min.)	1	10	
Seminar "Gegenstände und Methoden archäologischer Forschung" (2SWS)								
Übung "Journal Club/Lesezirkels" (2SWS)								
03-AGE-1403 <b>Vertiefungsmodul Alte Geschichte</b>	6.	P	1		Referat 45 Min.	1	10	
Vorlesung "Alte Geschichte" (2SWS)								
Seminar "Grundprobleme der Alten Geschichte" (2SWS)								
<b>Bachelorarbeit</b>								10
Summe:								180

## Wahlpflichtmodule Bachelor of Arts Archäologie und Geschichte des Alten Europa (Schwerpunkt Alte Geschichte)

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
<b>03-HIS-0219</b> <b>Geschichte der römischen Antike: Politik, Verfassung, Gesellschaft I</b> Schwerpunktmodul	3./5.	WP	1	Referat (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Vorlesung "Geschichte der römischen Antike I" (2SWS)							
Seminar "Geschichte der römischen Antike I" (2SWS)							
<b>03-HIS-0230</b> <b>Geschichte der römischen Antike: Politik, Verfassung, Gesellschaft II</b> Schwerpunktmodul	3./5.	WP	1	Referat (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Vorlesung "Geschichte der römischen Antike II" (2SWS)							
Seminar "Geschichte der römischen Antike II" (2SWS)							
<b>03-HIS-0231</b> <b>Geschichte der römischen Antike: Politik, Verfassung, Gesellschaft III</b> Schwerpunktmodul	3./5.	WP	1	Referat (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Vorlesung "Geschichte der römischen Antike III" (2SWS)							
Seminar "Geschichte der römischen Antike III" (2SWS)							
<b>03-HIS-0201</b> <b>Geschichte der griechischen Antike: Politik, Verfassung, Gesellschaft I</b> Schwerpunktmodul	4.	WP	1	Referat (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Vorlesung "Geschichte der griechischen Antike I" (2SWS)							
Seminar "Geschichte der griechischen Antike I" (2SWS)							
<b>03-HIS-0228</b> <b>Geschichte der griechischen Antike: Politik, Verfassung, Gesellschaft II</b> Schwerpunktmodul	4.	WP	1	Referat (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Vorlesung "Geschichte der griechischen Antike II" (2SWS)							
Seminar "Geschichte der griechischen Antike II" (2SWS)							
<b>03-HIS-0229</b> <b>Geschichte der griechischen Antike: Politik, Verfassung, Gesellschaft III</b> Schwerpunktmodul	4.	WP	1	Referat (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (4 Wochen)	Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Vorlesung "Geschichte der griechischen Antike III" (2SWS)							
Seminar "Geschichte der griechischen Antike III" (2SWS)							

**Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges  
Bachelor of Arts Archäologie und Geschichte des Alten Europa (Schwerpunkt  
Klassische Archäologie)**

<b>Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)</b>	<b>empfohlenes Semester</b>	<b>Pflicht/Wahl/Wahlpflicht</b>	<b>Moduldauer in Semestern</b>	<b>Prüfungsvorleistungen</b>	<b>Prüfungsleistung Art/Dauer</b>	<b>Wichtung</b>	<b>Leistungspunkte (LP)</b>
<b>Fachnahe Schlüsselqualifikation (Module im Umfang von 20 LP gemäß § 26 Abs. 4 PO)</b>	1.–2.	P	2				20
<b>03-AGE-1101 Einführung in die Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie</b> Basismodul I	1.	P	1	Referat (45 Min.) im Seminar	Schriftliche Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 8 Wochen)	1	10
Vorlesung "Ur- und Frühgeschichte" (2SWS)							
Seminar "Methoden der Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie" (2SWS)							
<b>03-AGE-1102 Einführung in die Alte Geschichte</b> Basismodul II	1.–2.	P	2				10
Übung "Basismodul I - Alte Geschichte" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Seminar "Einführung in die Alte Geschichte" (2SWS)				Referat (20 Min.)	Hausarbeit	1	
<b>03-AGE-1103 Einführung in die Klassische Archäologie</b> Basismodul III	1.–2.	P	2				10
Übung "Einführung in die griechische Archäologie" (2SWS)					Klausur 45 Min.	1	
Übung "Einführung in die römisch-mediterrane Archäologie" (2SWS)					Klausur 45 Min.	1	
<b>Fakultätsübergreifende Schlüsselqualifikation</b>	2.	P	1				10
<b>Wahlbereichsplatzhalter (Module im Umfang von 40 LP gemäß § 26 Abs. 3 PO)</b>	3.–6.	P	1				40
<b>Wahlpflichtplatzhalter 1 (1 Modul aus 03-AGE-1201 und -1211)</b>	3.	P	1				10
<b>Wahlpflichtplatzhalter 3 (1 Modul aus 03-AGE-1209 und -1210)</b>	3.	P	1				10

03-AGE-1105 <b>Geschichte und Visualität in der klassischen Antike</b> Interdisziplinäres Modul II	3./5.	P	1	Referat (30 Min.)	Schriftliche Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 8 Wochen)	1	10
Seminar "Klassische Archäologie" (2SWS)							
Seminar "Geschichte der römischen Antike I-III" (2SWS)							
<b>Wahlpflichtplatzhalter 2 (1 Modul aus 03-AGE-1202 und -1212)</b>	4.	P	1				10
03-AGE-1104 <b>Fachliche und methodische Diversität in der Archäologie</b> Interdisziplinäres Modul I	4./6.	P	1	Referat (45 Min.) mit Thesenpapier 6 Seiten im Seminar	Projektarbeit (Bearbeitungszeit 8 Wo., Präsentation 15 Min.)	1	10
Seminar "Gegenstände und Methoden archäologischer Forschung" (2SWS)							
Übung "Journal Club/Lesezirkels" (2SWS)							
03-AGE-1303 <b>Praxismodul Klassische Archäologie: Praktische Tätigkeiten in Museum, Verlag oder in der Denkmalpflege</b>	4./6.	P	1		Projektbericht (4 Wochen)	1	10
Übung "Betreute Projektarbeit" (2SWS)							
03-AGE-1401 <b>Vertiefungsmodul Klassische Archäologie: Vorbereitung und Diskussion qualifizierender Arbeiten</b>	5.-6.	P	2				10
Seminar "Klassische Archäologie" (2SWS)				Referat (30 Min.)	Rezension (4 Wochen)	1	
Kolloquium "Analyse und Interpretation archäologischer Funde und Befunde" (2SWS)				Referat (30 Min.)	Resümee (4 Wochen)	1	
<b>Bachelorarbeit</b>							10
Summe:							180

## Wahlpflichtmodule Bachelor of Arts Archäologie und Geschichte des Alten Europa (Schwerpunkt Klassische Archäologie)

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
<b>03-AGE-1201</b> <b>Klassische Archäologie I:</b> <b>Griechische Kunst- und Kulturgeschichte I</b> Schwerpunktmodul	3./5.	WP	1	Referat (30 Min.) im Seminar	Schriftliche Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 8 Wochen)	1	10
Vorlesung "Klassische Archäologie" (2SWS)							
Seminar "Klassische Archäologie" (2SWS)							
<b>03-AGE-1209</b> <b>Klassische Archäologie V:</b> <b>Konzeption und Umsetzung musealer Präsentation I</b> Schwerpunktmodul	3./5.	WP	1	Exposé (mit Dokumentation/ Katalog)	Mündliche Prüfung 30 Min.	1	10
Vorlesung "Klassische Archäologie" (2SWS)							
Übung "Betreute Projektarbeit im Antikenmuseum" (1SWS)							
<b>03-AGE-1210</b> <b>Klassische Archäologie VI:</b> <b>Konzeption und praktische Umsetzung musealer Präsentation II</b> Schwerpunktmodul	3./5.	WP	1	Referat (30 Min.) in der Übung	Exposé	1	10
Übung "Klassische Archäologie" (2SWS)							
Exkursion "betreute Projektarbeit mit Exkursion" (1SWS)							
<b>03-AGE-1211</b> <b>Klassische Archäologie II:</b> <b>Griechische Kunst- und Kulturgeschichte II</b> Schwerpunktmodul	3./5.	WP	1	Referat (30 Min.) im Seminar	Schriftliche Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 8 Wochen)	1	10
Vorlesung "Klassische Archäologie" (0SWS)							
Seminar "Klassische Archäologie" (2SWS)							
<b>03-AGE-1202</b> <b>Klassische Archäologie III:</b> <b>Römische Kunst- und Kulturgeschichte I</b> Schwerpunktmodul	4./6.	WP	1	Referat (30 Min.) im Seminar	Schriftliche Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 8 Wochen)	1	10
Vorlesung "Klassische Archäologie" (0SWS)							
Seminar "Klassische Archäologie" (2SWS)							
<b>03-AGE-1212</b> <b>Klassische Archäologie IV:</b> <b>Römische Kunst- und Kulturgeschichte II</b> Schwerpunktmodul	4./6.	WP	1	Referat (30 Min.) im Seminar	Schriftliche Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 8 Wochen)	1	10
Vorlesung "Klassische Archäologie" (0SWS)							
Seminar "Klassische Archäologie" (2SWS)							

**Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges  
Bachelor of Arts Archäologie und Geschichte des Alten Europa (Schwerpunkt Ur- und Frühgeschichte)**

<b>Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)</b>	<b>empfohlenes Semester</b>	<b>Pflicht/Wahl/Wahlpflicht</b>	<b>Moduldauer in Semestern</b>	<b>Prüfungsvorleistungen</b>	<b>Prüfungsleistung Art/Dauer</b>	<b>Wichtung</b>	<b>Leistungspunkte (LP)</b>
<b>Fachnahe Schlüsselqualifikation (Module im Umfang von 20 LP gemäß § 26 Abs. 4 PO)</b>	1.–2.	P	2				20
<b>03-AGE-1101 Einführung in die Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie</b> Basismodul I	1.	P	1	Referat (45 Min.) im Seminar	Schriftliche Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 8 Wochen)	1	10
Vorlesung "Ur- und Frühgeschichte" (2SWS)							
Seminar "Methoden der Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie" (2SWS)							
<b>03-AGE-1102 Einführung in die Alte Geschichte</b> Basismodul II	1.–2.	P	2				10
Übung "Basismodul I - Alte Geschichte" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Seminar "Einführung in die Alte Geschichte" (2SWS)				Referat (20 Min.)	Hausarbeit	1	
<b>03-AGE-1103 Einführung in die Klassische Archäologie</b> Basismodul III	1.–2.	P	2				10
Übung "Einführung in die griechische Archäologie" (2SWS)					Klausur 45 Min.	1	
Übung "Einführung in die römisch-mediterrane Archäologie" (2SWS)					Klausur 45 Min.	1	
<b>Fakultätsübergreifende Schlüsselqualifikation</b>	2.	P	1				10
<b>03-ARC-1303 Ur- und Frühgeschichte: Einführung in Grabungstechnik und Grabungsdokumentation</b> Praxismodul	2./4.	P	1		Praktikumsbericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen ab Ende des Praktikums)	1	10
Praktikum "Praktikum (Lehrgrabung)" (10SWS)							
<b>Wahlbereichsplatzhalter (Module im Umfang von 40 LP gemäß § 26 Abs. 3 PO)</b>	3.–6.	P	1				40

<b>Wahlpflichtplatzhalter 1 (1 Modul aus 03-ARC-1204 und 03-AGE-1214)</b>	3./4./ 5./6.	P	1				10
<b>Wahlpflichtplatzhalter 2 (1 Modul aus 03-ARC-1206 und 03-AGE-1216)</b>	3./4./ 5./6.	P	1				10
<b>03-AGE-1105</b> <b>Geschichte und Visualität in der klassischen Antike</b> Interdisziplinäres Modul II	3./5.	P	1	Referat (30 Min.)	Schriftliche Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 8 Wochen)	1	10
Seminar "Klassische Archäologie" (2SWS)							
Seminar "Geschichte der römischen Antike I-III" (2SWS)							
<b>Wahlpflichtplatzhalter 3 (1 Modul aus 03-AGE-1207 und -1217)</b>	4./6.	P	1				10
<b>03-AGE-1104</b> <b>Fachliche und methodische Diversität in der Archäologie</b> Interdisziplinäres Modul I	4./6.	P	1	Referat (45 Min.) mit Thesenpapier 6 Seiten im Seminar	Projektarbeit (Bearbeitungszeit 8 Wo., Präsentation 15 Min.)	1	10
Seminar "Gegenstände und Methoden archäologischer Forschung" (2SWS)							
Übung "Journal Club/Lesezirkels" (2SWS)							
<b>03-ARC-1402</b> <b>Ur- und Frühgeschichte</b> Vertiefungsmodul	5.-6.	P	2				10
Seminar "Ur- und Frühgeschichte" (2SWS)					Hausarbeit (8 Wochen)	1	
Kolloquium "Analyse und Interpretation archäologischer Befunde und Funde" (2SWS)					Schriftliche Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 8 Wochen)	1	
<b>Bachelorarbeit</b>							10
<b>Summe:</b>							<b>180</b>

## Wahlpflichtmodule Bachelor of Arts Archäologie und Geschichte des Alten Europa (Schwerpunkt Ur- und Frühgeschichte)

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
<b>03-AGE-1214</b> <b>Ur- und Frühgeschichte II: Steinzeit II</b> Schwerpunktmodul	3./4./ 5./6.	WP	1	Referat (45 Min.) im Seminar	Schriftliche Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 8 Wochen)	1	10
Vorlesung mit integrierter Übung "Ur- und Frühgeschichte" (2SWS)							
Seminar "Ur- und Frühgeschichte" (2SWS)							
<b>03-AGE-1216</b> <b>Ur- und Frühgeschichte IV: Metallzeiten II</b> Schwerpunktmodul	3./4./ 5./6.	WP	1	Referat (45 Min.) im Seminar	Schriftliche Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 8 Wochen)	1	10
Vorlesung mit integrierter Übung "Ur- und Frühgeschichte" (2SWS)							
Seminar "Ur- und Frühgeschichte" (2SWS)							
<b>03-ARC-1204</b> <b>Ur- und Frühgeschichte I: Steinzeit I</b> Schwerpunktmodul	3./4./ 5./6.	WP	1	Referat (45 Min.) im Seminar	Schriftliche Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 8 Wochen)	1	10
Vorlesung mit integrierter Übung "Ur- und Frühgeschichte" (2SWS)							
Seminar "Ur- und Frühgeschichte" (2SWS)							
<b>03-ARC-1206</b> <b>Ur- und Frühgeschichte III: Metallzeiten I</b> Schwerpunktmodul	3./4./ 5./6.	WP	1	Referat (45 Min.) im Seminar	Schriftliche Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 8 Wochen)	1	10
Vorlesung mit integrierter Übung "Ur- und Frühgeschichte" (2SWS)							
Seminar "Ur- und Frühgeschichte" (2SWS)							
<b>03-AGE-1207</b> <b>Ur- und Frühgeschichte V: Spätantike bis Mittelalter I</b> Schwerpunktmodul	4./6.	WP	1	Referat (45 Min.) im Seminar	Schriftliche Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 8 Wochen)	1	10
Vorlesung mit integrierter Übung "Ur- und Frühgeschichte" (2SWS)							
Seminar "Ur- und Frühgeschichte" (2SWS)							
<b>03-AGE-1217</b> <b>Ur- und Frühgeschichte VI: Spätantike bis Mittelalter II</b> Schwerpunktmodul	4./6.	WP	1	Referat (45 Min.) im Seminar	Schriftliche Ausarbeitung (Bearbeitungszeit 8 Wochen)	1	10
Vorlesung mit integrierter Übung "Ur- und Frühgeschichte" (2SWS)							
Seminar "Ur- und Frühgeschichte" (2SWS)							